

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung nachverzeichneten Materials:

Lieferanten, welche Angebote zu machen wünschen, sind ersucht, die erforderlichen Formulare von der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung zu verlangen, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Gruppe, für welche sie Eingaben zu machen gedenken.

Ohne gestelltes Verlangen werden von der Verwaltung nur an die gegenwärtig mit der technischen Abtheilung im Vertragsverhältniß stehenden Lieferanten Formulare gesandt.

Die Angebote sind uns verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Kriegsmaterial“ franko bis zum 14. Juli einzusenden.

Mittheilungen oder Anfragen, welche der Beantwortung bedürfen, sind der Verwaltung getrennt vom Angebot zu übermachen.

Alle Preise sind franko Packung und Transport auf die dem Lieferanten nächstgelegene schweizerische Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaaren, fallen zu Lasten des Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung eingesehen werden.

Ordonnanzen sind vom eidgen. Ober-Kriegskommissariat (Druckschriften-Verwaltung) zu beziehen.

Zeichnungen und Beschreibungen der mit * bezeichneten Artikel werden von unserer Verwaltung abgegeben.

Die Lieferanten erhalten alle von der Verwaltung zu verabfolgenden Gegenstände (Garnituren, Sattelbäume, Strickwerk etc.) gratis und franko auf die zunächst gelegene Eisenbahnstation geliefert.

Das Nähere besagen die Angebotbogen.

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
I. Gruppe.	14000	Gewehrriemen.	*
"	19000	Leibgurten.	"
"	2000	Faschinenmessertaschen, einfache.	"
"	1600	Faschinenmessertaschen mit zwei Schnallen.	"
"	13000	Bajonnetscheidentaschen.	"
"	1600	Bajonnetscheiden mit Schlaufen.	"
"	13000	Patrontaschen für Infanterie.	"
"	500	Patrontaschen für Kavallerie.	"
"	400	Säbelkuppel für Dragoner und Guiden.	"
"	1800	Säbelkuppel für Train.	"
"	230	Trommelkuppel mit Kniefell.	"
"	400	Trompetertaschen.	"
"	150	Tragriemen für Trompeten.	"
"	230	Tragriemen für Trommeln.	"
"	100	Fouriertaschen für Unberittene.	"
"	130	Fouriertaschen für Berittene.	"
"	400	Karabinerriemen.	"
"	120	Revolverfutterale mit Riemen.	"
II. Gruppe.	150	Offiziers-Reitzeuge, I. Qualität, vollständige, nebst Zäumung und Gebissen, vordern und hintern Pack- taschen, Packriemen, Gurt, Steigriemen mit Bügel, Sattelunterlagdecke. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko Ankunftsstation: den Filz zu den Unterlagdecken.	Ordonnanz vom 24. April 1874, zweite Auflage.

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	360	Vollständige Kavallerie-Reitzeuge mit Zäumung (ohne Gebisse), Packtaschen, Packriemen, Satteltgurt, Steigriemen (ohne Bügel), Unterlagdecke, Vorrathsmunitionstaschen und Hufnageltäschchen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko: Sattelbaum mit Grundsitz, hänfenes Gurtstück, Filz und Tuch zu Unterlagdecke und Stegpolster, Keile; ferner Gebisse und Steigbügel.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875, Zeichnung vom 16. April 1881 und Vorschrift.
"	10	Remontensättel mit Satteltgurt, Steigriemen mit Bügel, Zäumung (ohne Gebisse) und Unterlagdecke. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko: den Filz zu den Unterlagdecken.	Modell.
"	250	Offizierskoffer mit Einsatz.	Vorschrift, Zeichnung und Modell.
"	50	ohne	
"	150	Sattelkisten für Offiziers-Reitzeuge.	Vorschrift und Zeichnung vom 20. Mai 1880.
"	660	Grundsitze, aufgespannt.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	360	Hänfene Gurtstücke zu Kavallerie-Sattelgurten.	
"	290	Karabinerholftern.	Zeichnung vom 10. September 1888.
"	60	Revolvertaschen.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	450	Stallhalftern für Kavallerie.	"
"	450	Stallgurten " "	"
"	450	Kopfsäcke " "	"
"	300	Futtersäcke " "	"
"	300	Paar Heugarne.	"
"	760	Fouragirstricke.	
"	960	Pferdedecken.	Modell und Vorschrift.
"	740	Kopfsäcke aus Segeltuch für Artillerie.	Ordonnanz über das Artilleriepferdeputzzeug von 1876.
"	230	Futtersäcke für Artillerie.	Modell,

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	460	Uebergurten für Artillerie.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	300	Häufene Gurtstücke zu Trainsattelgurten.	Ordonnanz vom 24. April 1874 und Modell.
"	160	Gurtstücke zu Packgurten.	Ordonnanz vom 27. März 1876
"	80	Leitseil-Handstücke.	} und Zeichnung vom Dezember 1880.
"	200	Revolverschnüre	Modell.
"	510	Staublappen für Kavallerie, als Taschen eingerichtet.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	230	Staublappen für Artillerie.	Ordonnanz über das Artilleriepferdeputzzeug von 1876.
"	10000	Braunmelirte wollene Bivouakdecken.	Muster und Vorschrift.
"	800	Braunmelirte wollene Lazarethdecken.	"
"	2000	Weisse Wolldecken.	Muster.
"	8600 ^m	Rohe Leinwand, jutfrei, 105 ^{cm} breit, für Strohsäcke.	"
"	750 ^m	" " gemustert, 50 ^{cm} breit, für Handtücher.	"
"	5200 ^m	Matrazenleinwand, 105 ^{cm} breit.	"
"	18000 ^m	Rohe Cretonne, 150 ^{cm} breit, für Leintücher.	"
III. Gruppe.	100	Wollene Schlagband zu Feldweibel-Säbel.	Modell.
"	250	Trompeterschnüre.	"
"	400	Mundstückschnüre.	"
IV. & V. Gruppe.	1400	Säbel für berittene Mannschaft.	Ordonnanz und Muster.
"	2500	Faschinenmesser mit Scheiden.	"
"	900	Pionniersäbel.	"
"	100	Säbel für Infanterie-Feldweibel.	"
"	750	Säbelbajonnette mit Scheiden.	"
"	70	Feldbeile.	Ordonnanz v. 3. Februar 1875 & Modell.
"	100	Cornets.	Modell und Vorschrift v. 10. Dezbr. 1877.
"	75	Bügel, kurze.	"
"	45	" lange.	"
"	50	Baßtrompeten.	"

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
IV. & V. Gruppe.	40	Althorn.	Modell und Vorschrift v. 10. Dezbr. 1877.
"	25	Barytons B.	Modell.
"	20	Barytons B (Helikon).	Modell und Vorschrift v. 10. Dezbr. 1877.
"	45	Barytons Es.	Modell 1884.
"	230	Trommelschäfte (Zargen) aus 0,6 mm. dickem, gehämmertem Messingblech, Fuge hart gelöthet, Haken und Spannbügel mit Kupfernieten befestigt, mit Spannhaken.	Modell 1886.
"	230	Paar Trommelschlägel aus schwarzem Ebenholz oder braunem Eisenholz.	Ordonnanz v. 3. Februar 1875 & Modell.
"	450	Striegel aus Stahlblech mit Hufräumer, für Kavallerie.	Ordonnanz über das Artilleriepferdeputzzeug von 1876 und Modell.
"	290	Striegel aus verzinnem Stahlblech, für Artillerie.	
"	290	Hufräumer aus Stahl.	Zeichnung und Modell.
"	680	Pferdebürsten, Modell 1884 (Borsten versetzt, im Schnitt gewölbt).	Modell.
"	60	Remontenbürsten, Modell 1884 (Borsten versetzt, im Schnitt gewölbt).	Ordonnanz v. 3. Februar 1875 & Modell.
"	510	Hufsalbbürsten mit Futteral, für Kavallerie-Pferdeputzzeuge.	Ordonnanz über das Artilleriepferdeputzzeug von 1876 und Modell.
"	230	Hufsalbbürsten mit Futteral, für Artillerie-Pferdeputzzeuge.	
"	740	Hufsalbbüchsen.	"
"	740	Schwämme.	Muster.
"	230	Fouriertaschen-Ausrüstungen.	"
"	270	Feldstecher (mittels Auszug und Schraube verstellbar), mit Etui, Riemen und Schnur.	"
"	500	Eisenbahntraggbahnen.	Modell.
"	350	Ständer aus Tannenholz.	"

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
VI. Gruppe.	300	Trainsättel von braunem Zeugleder, nach Modell der Kavalleriesättel, mit Satteltgurt, Steigriemen ohne Steigbügel, Strangenscheiden mit Bauchriemen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko Ankunftsstation: Sattelbaum mit Grundsitz, Gurtstücke zu Satteltgurt, Filz zu Stegpolster, Satteltgurtunterlagen, Steigbügel und Garnituren.	Zeichnung vom August 1882 und Modell.
"	300	Englische Kummte mit Kummtriemen. Hiezu liefert die Verwaltung die Kummteisen.	Ordonnanz 1853 und Modell.
"	150	Paar Kummteschirre, aus ungeschwärztem Zeugleder gearbeitet: Lederhalfter mit Halfterstrick, Stangen- und Trensenzaum mit Zügeln, Zugstrangen mit Zugriemen und Anstößen; Rückhaltriemen mit Rückhaltkloben, Hintergeschirr mit Hintergeschirrriemen und Strangenträgern. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko: Geschirrgarnituren, Zugstrangen, Anstöße u. Gebisse.	Zeichnung vom Dezember 1878 und Supplement vom Januar 1880.
"	80	Paar Brustblattgeschirre (zum Fahren vom Bock aus), aus ungeschwärztem Zeugleder, bestehend aus: Zäumung (linke und rechte Halfter mit Halfterzügel), Brustblatt, Tragriemen, Packgurt, Rückhaltriemen mit Rückhaltkloben, Kreuzblatt, Hinterblatt, Zugstrangen und Anstößen, Strangenträgern, Kreuzzügeln etc. Hiezu liefert die Verwaltung gratis und franko: Geschirrgarnituren, Zugstrangen, Anstöße, Packgurtstücke, Leitseil-Handstücke und Gebisse.	Ordonnanz vom 27. März 1876 und Zeichnung vom Dezember 1880.

Gruppe.	Bedarf.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
VI. Gruppe.	230	Pferdetornister aus schwarzem Verdeckleder.	Ordonnanz vom 24. April 1874 u. Modell.
"	700	Paar Zugstrangen.	} Zeichnung vom Dezember 1878 und Supplement vom Januar 1880.
"	500	Paar Anstöße.	
"	530	Paar Packriemen.	Ordonnanz vom 24. April 1874 u. Modell.
"	150	Trainpeitschen.	Ordonnanz vom 27. März 1876 und Zeichnung vom Dezember 1880.
"	80	Lange Peitschen.	

Bern, den 29. Juni 1889.

Technische Abtheilung
der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.



Ausschreibung.

Die Lieferungen von inländischem Schlachtvieh, Mehl, Holz, Wein und Käse für die Uebungen der III. Armeedivision auf dem Waffenplatz Bern werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Schlachtvieh, Mehl, Holz, Wein oder Käse“ bis **20. Juli nächsthin** dem Unterzeichneten franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins für weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet. Den Angeboten für Mehl, Wein und Käse sind entsprechende Muster beizulegen.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Bern und beim Unterzeichneten aufgelegt.

Biel, den 24. Juni 1889.

Der Kriegskommissär der III. Division:
Walker, Oberstlieut.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für den Vorkurs des Geniebataillons Nr. 3 und der Genieabtheilung des Trainbataillons III auf dem Waffenplatz Wangen a. A. werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ bis **20. Juli nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Regierungsstatthalteramt in Wangen a. A. und bei Unterzeichnetem aufgelegt.

Bern, den 24. Juni 1889.

Der Kriegskommissär der III. Division:
Walker, Oberstlieut.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Schlachtvieh, Mehl, Holz und Wein für die Brigade-Wiederholungskurse der V. Division auf dem Waffenplatz Olten werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Schlachtvieh, Mehl, Holz oder Wein“ bis 20. Juli nächsthin dem Divisions-Kriegskommissariat V franko einzusenden.

Die Offerten von Mehl und Wein sind mit Mustern zu begleiten.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Solothurn und beim Unterzeichneten aufgelegt.

Die Bewerber bleiben vom 20. Juli an für ihre Eingaben auf weitere 14 Tage behaftet.

Lenzburg, den 28. Juni 1889.

Der Divisions-Kriegskommissär V:
E. Rohr, Oberstl.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fleisch und Brod für den Wiederholungskurs der Artillerie-Brigade V in Grenchen und Lengnau werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fleisch oder Brod“ bis 20. Juli nächsthin dem Divisions-Kriegskommissariat V franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Solothurn und beim Unterzeichneten aufgelegt.

Die Bewerber bleiben vom 20. Juli an für ihre Eingaben auf weitere 14 Tage behaftet.

Lenzburg, den 28. Juni 1889.

Der Divisions-Kriegskommissär V:
E. Rohr, Oberstl.

Ausschreibung von Schlosserarbeiten.

Es werden hiemit 63 eiserne *Etagen-Betten* zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben; ungefähres Eisen-Gewicht per Stück 146 kg.

Pläne und Bedingungen können auf dem eidg. Geniebüro in Bern oder auf dem eidg. Baubüreau in Airolo eingesehen werden.

Modell in Bern. Termin der Eingaben bis 15. Juli nächsthin.

Bern, den 29. Juni 1889.

Eidg. Geniebüro.
Abtheilung für Befestigungsbauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Todesfall frei gewordene Stelle eines Trompeter-Instruktors im VI. Divisionskreise wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem unterzeichneten Departement bis längstens den 14. Juli nächsthin einzureichen.

Bern, den 29. Juni 1889.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommiss in Genf. Anmeldung bis zum 26. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Fraubrunnen (Bern).
- 3) Postkommiss in Bern.

Anmeldung bis zum 26. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.

- 4) Kondukteur für den Postkreis Basel. } Anmeldung bis zum 26. Juli
- 5) Briefträger in Basel. } 1889 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Postkommiss in Winterthur. Anmeldung bis zum 26. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Molino-Nuovo bei Lugano. Anmeldung bis zum 26. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 8) Ausläufer des Telegraphenbureau Genf. Jahresgehalt Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Juli 1889 beim Chef des Telegraphenbureau in Genf.

-
- 1) Unter-Briefträgerchef in Genf. } Anmeldung bis zum 19. Juli
 - 2) Briefträger in Genf. } 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Briefträger in Freiburg. } Anmeldung bis zum 19. Juli
 - 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in St. Livres (Waadt). } 1889 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) Postkommiss in Basel. } Anmeldung bis zum 19. Juli
 - 6) Briefträger in Grenchen (Solothurn). } 1889 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 7) Postablagehalter und Briefträger in Effingen (Aargau). Anmeldung bis zum 19. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 8) Postkommiss in Zürich. } Anmeldung bis zum 19. Juli
 - 9) " " Frauenfeld. } 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 10) " " Romanshorn. }
 - 11) Briefträger und Bote in Eschenbach (St. Gallen). Anmeldung bis zum 19. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 12) Postablagehalter und Briefträger in Parpan (Graubünden). Anmeldung bis zum 19. Juli 1889 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 13) Telegraphist in Parpan (Graub.). } Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum
 - 14) " " Serneus " } 26. Juli 1889 bei der Telegrapheninspektion in Chur.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 28.

Bern, den 13. Juli 1889.

I. Allgemeines.

263. (^{28/89}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mittheilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Werthverhältniß der österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen ab 2. Juli 1889 bis auf Weiteres festgesetzt worden zu:

1 Gulden = 2,¹¹¹⁰ Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

264. (^{28/89}) Theil I der Tarife für den deutsch-schweizerischen Güterverkehr.

Abtheilung A, Reglement, vom 1. Juli 1887. Nachtrag I.

Abtheilung B, Tarifvorschriften und Güterklassifikation, vom 1. Mai 1885. Neuauflage.

Mit 1. August 1889 treten zum Theil I der Tarife für den deutsch-schweizerischen Güterverkehr in Kraft:

- 1) ein Nachtrag I zur Abtheilung A, gültig seit 1. Juli 1887, enthaltend das Reglement;
- 2) eine Neuauflage der Abtheilung B, gültig seit 1. Mai 1885, enthaltend die allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation.

Diese Drucksachen enthalten eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen bezw. der Tarifvorschriften und Güterklassifikation, welche den seit 1. Juli 1887 bezw. 1. Mai 1885 im internen deutschen und im internen schweizerischen Verkehre eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen entsprechen.

Exemplare derselben können bei den kommerziellen Büreaux der theiligten Verwaltungen eingesehen und vom 22. Juli 1889 an bei diesen direkt oder durch Vermittlung der Stationen bezogen werden.

Zürich, den 11. Juli 1889.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

265. (28/89) Heft 1 der belgisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. November 1884. Aenderung.

Vom 1. August 1889 an wird im belgisch-schweizerischen Güterverkehr Rohzink in Stangen und Stäben zu den Taxen der Spezialtarife Ia und b beziehungsweise der Stückgutklasse 2 abgefertigt.

Zürich, den 8. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

266. (28/89) Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im internen Verkehr der J B L, vom 1. Mai 1886. Nachtrag IV.

Mit Wirkung vom 1. August 1889 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im internen Verkehr der J B L, vom 1. Mai 1886, ein Nachtrag IV, enthaltend theilweise neue Taxen von und nach Chaux-de-Fonds, wodurch diejenigen im Nachtrag III aufgehoben und ersetzt werden, sowie eine Berichtigung des Nachtrages II, in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1889.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

267. (28/89) Personen- und Gepäcktarif für den internen Verkehr der E B, vom 1. Juni 1888. Nachtrag II.

Mit 1. August 1889 bringen wir einen Nachtrag II zu unserem internen Personen- und Gepäcktarif vom 1. Juni 1888 zur Einführung, enthaltend ermäßigte Taxen für den Gepäcktransport.

Burgdorf, den 10. Juli 1889.

Direktion der Emmenthalbahn.

268. (28/89) Personen- und Gepäcktarif S C B — S O S, B R, vom 1. August 1880.

Personen- und Gepäcktarif A S B, W B — E B, S O S, B R, vom 1. Dezember 1881.

Neuausgabe.

Für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der schweizerischen Centralbahn und aargauischen Südbahn, sowie der Station Bremgarten einerseits und solchen der Westschweizerischen Bahnen und der Simplonbahn anderseits tritt mit 1. August 1889 ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den Verbandstationen eingesehen werden kann.

Durch diesen Tarif wird der Personen- und Gepäcktarif S C B — S O S und Bulle-Romontbahn vom 1. August 1880 inklusive Nachträgen I—XII, sowie der Personen- und Gepäcktarif A S B und Bremgarten — E B, S O S und Bulle-Romontbahn vom 1. Dezember 1881 bezw. vom Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Muri-Rothkreuz inklusive der noch in Kraft bestehenden Nachträge I—IV aufgehoben und ersetzt.

Basel, den 5. Juli 1889.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

269. (28/89) Personen- und Gepäcktarif G B — Vierwaldstättersee und Rigibahn, vom 1. September 1886. Nachtrag I.

Zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen Stationen des Vierwaldstättersees und der Vitznau-Rigibahn einerseits und Stationen der Gotthardbahn anderseits vom 1. September 1886 tritt mit 1. August 1889 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Taxen für den Verkehr mit Locarno.

Luzern, den 10. Juli 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

270. (28/89) Tarif für Marktbillets nach Bellinzona und Lugano.

Mit 1. August 1889 tritt ein Tarif für die Beförderung von Besuchern der Wochenmärkte in Bellinzona und Lugano in Kraft.

Gemäß den darin enthaltenen Transportbestimmungen ist die Ausgabe der entsprechenden Hin- und Rückfahrtsbillete zu ermäßigten Taxen an den

Wochenmarktstagen auf die ersten in Bellinzona und Lugano eintreffenden Morgenzüge Nr. 9 bezw. 16 beschränkt, wogegen diese Billete zur Rückfahrt am gleichen Tage mit allen fahrplanmäßigen Zügen, welche Wagen der entsprechenden Klasse führen, berechtigen.

Luzern, den 6. Juli 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

271. (^{28/89}) *Tarif der kombinirbaren Rundreisebillete des Verbandes deutscher Eisenbahnverwaltungen, vom 1. Mai 1889. Nachträge I und II.*

Zum Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. Mai 1889 sind zwei Nachträge erschienen, welche verschiedene Ergänzungen und Aenderungen betreffen. Der Nachtrag I enthält namentlich ein Verzeichniß der in den Verkehr einbezogenen Fahrscheine der dänischen, schwedischen und norwegischen Eisenbahnen.

Zürich, den 9. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

272. (^{28/89}) *Tarif commun G V Nr. 108 für Auswanderer, vom 11. Januar 1887. Aenderung.*

Ab 15. Juli 1889 können diejenigen Reisenden, welche Inhaber von im Tarif commun G V Nr. 108 vorgesehenen Auswanderer-Billets sind und die II. Wagenklasse zu benützen wünschen, bei der Abgangsstation ein Klassenwechselbillet für die ganze Strecke lösen.

Die Auswanderer können auch nur einen Theil der Strecke in II. Klasse befahren. In der Schweiz werden ihnen dann gewöhnliche Klassenwechselbillete ausgefertigt, während die französischen Bahnen Supplementscheine für die ganze Strecke jedes einzelnen Netzes verausgaben. Klassenwechselbillete für einzelne Strecken eines Netzes werden von den französischen Bahnen nicht verabfolgt.

Lausanne, den 6. Juli 1889.

Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.

C. Transitverkehr.

273. (^{28/89}) *Tarif für Anschlußrundreisebillete aus Süddeutschland nach der Schweiz, vom 10. Juli 1884. Nachtrag III.*

Zum Tarif für Anschlußrundreisebillete ab Stationen der bessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckar-Bahn, der pfälzischen Bahnen, der Eisen-

bahnen in Elsaß-Lothringen, der badischen und württembergischen Staats-eisenbahnen nach Stationen der schweizerischen Grenze, vom 10. Juli 1884, ist am 1. Juli 1889 der Nachtrag III erschienen.

Basel, den 8. Juli 1889.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

274. (28/89) Tarif für den internen Güterverkehr der N O B, vom 1. Dezember 1887. Nachtrag IV.

Zum Tarif für den internen Güterverkehr der Nordostbahn vom 1. Dezember 1887 tritt mit 1. August 1889 ein Nachtrag IV in Kraft. Derselbe enthält eine Neuauflage des Ausnahmetarifes Nr. 22 für Steine etc., in welche neben den bisherigen Taxen für rohe Steine noch eine Serie ermäßigter Taxen für bearbeitete Steine aufgenommen ist.

Exemplare dieses Nachtrags können bei unsern Stationen, sowie bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 9. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

275. (28/89) Tarif für den internen Güterverkehr der E B, vom 1. Juli 1884. Neuauflage.

Mit dem 1. August 1889 tritt für den internen Verkehr der Emmenthalbahn ein neuer Gütertarif in Kraft, durch welchen eine allgemeine Taxermäßigung zur Durchführung gebracht wird. Derselbe kann auf unsern Stationen eingesehen und zum Preise von 50 Cts. per Exemplar gekauft werden.

Burgdorf, den 8. Juli 1889.

Direktion der Emmenthalbahn.

276. (28/89) Heft I der Gütertarife der Bötzbahn, vom 1. Oktober 1883. Nachtrag VI.

Zum Tarif für den Güterverkehr der Stationen der Bötzbahn unter sich und mit denen der Nordostbahn vom 1. Oktober 1883 tritt mit 1. August 1889 ein Nachtrag VI in Kraft. Derselbe enthält eine Neuauflage des Ausnahmetarifes Nr. 22 für Steine etc., in welcher neben den bisherigen Taxen für rohe Steine eine zweite Serie ermäßigter Taxen für bearbeitete Steine aufgenommen ist.

Exemplare des Nachtrags können bei den beteiligten Stationen, sowie bei unserm Tariffbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 11. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

277. (28/89) Heft II der Gütertarife der Bötzbahn, vom 1. September 1884. Verschiebung der Ausgabe des Nachtrags III.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, Ziffer 253 im Publikationsorgan Nr. 26 vom 29. Juni 1889, bringen wir zur Kenntniß, daß die auf den 15. Juli 1889 publizierte Einführung des Nachtrags III zum Tarif für den Güterverkehr der Stationen der Bötzbahn, Heft II (Verkehr mit V S B), auf 1. August 1889 verschoben ist.

St. Gallen, den 11. Juli 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

278. (28/89) Tarife für den Güterverkehr der rechtsufrigen Zürichsee-Dampfbootstationen.

Heft I, interner Verkehr, vom 1. Dezember 1883. Nachtrag IV.

Heft II, Verkehr mit der N O B, vom 1. Dezember 1883. Nachtrag V.

Heft III, Verkehr mit der B B, vom 1. Januar 1884. Nachtrag IV.

Mit 1. August 1889 tritt zum Heft I und III der Zürichsee-Gütertarife je ein Nachtrag IV und zum Heft II derselben ein Nachtrag V in Kraft. Diese Nachträge enthalten eine Neuausgabe des Ausnahmetarifs für Steine etc., in welcher neben den bisherigen Taxen für rohe Steine eine zweite Serie ermäßigter Taxen für bearbeitete Steine aufgenommen ist. Exemplare der Nachträge können bei den beteiligten Stationen, sowie bei unserm Tariffbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 11. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

279. (28/89) Gütertarif Sachsen — Basel und Schaffhausen, vom 1. November 1886. Ergänzung.

Die Bestimmungen des Ausnahmetarifs Nr. 7 für bestimmte Stückgüter im Nachtrag III zum Tarif Sachsen — Basel und Schaffhausen vom 1. November 1886 werden mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1889 an durch folgende Zusätze ergänzt:

„Dieser Ausnahmetarif findet keine Anwendung:

- a. auf Gegenstände, welche wegen ihres außergewöhnlichen Umfanges in gedeckt gebaute Wagen durch die Seitenthüren nicht verladen werden können, wozu jedoch lange Gegenstände von Eisen oder Stahl, wie Schienen, Stangen, Träger und dergleichen, für welche der Ausnahmetarif Platz greift, nicht gerechnet werden;
- b. auf die dem Sperrigkeitszuschlage unterliegenden Güter.

„Die Frachtberechnung für die hiernach dem Ausnahmetarif nicht angehörigen Güter erfolgt nach den Bestimmungen unter BI 4b, c u. d des deutschen Eisenbahn-Gütertarifes, Theil I.“

Zürich, den 8. Juli 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

280. ^(28/89) *Theil II, Abtheilung 1, des Tarifes für den internen Güterverkehr der badischen Staatsbahnen, vom 1. Dezember 1887. Nachtrag III.*

Theil II, Abtheilung 2, des Tarifes für den internen Güterverkehr der badischen Staatsbahnen, vom 1. Dezember 1887. Nachtrag IV.

Am 7. Juli 1889 treten zur Abtheilung 1 des internen badischen Gütertarifs der III. und zur Abtheilung 2 der IV. Nachtrag in Kraft.

Dieselben enthalten neben bereits früher eingeführten Aenderungen insbesondere geänderte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Fahrnau, Hausen-Raitzbach und Zell i. W., sowie die nachrichtliche Mittheilung der für den Verkehr der badischen Stationen mit den Stationen der schmalspurigen Lokalbahn Zell i. W. — Todtnau auf der letzteren zur Berechnung kommenden Frachtsätze. Die Nachträge sind durch Vermittelung unserer Güterstationen unentgeltlich zu beziehen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1889.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatsbahnen.**

281. ^(28/89) *Theil II der Tarife für den mitteldeutschen Verband. Heft 3, Verkehr mit den badischen Bahnen, vom 1. November 1886. Nachtrag XII.*

Heft 7, Ausnahmetarife, vom 1. November 1886. Nachtrag XIII.

Zu den mitteldeutschen Verbands-Gütertarifheften Nr. 3 und 7 gelangen am 1. Juli 1889 die Nachträge XII bzw. XIII zur Einführung. Dieselben enthalten Berichtigungen, Aenderung der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger, anderweite Entfernungen bzw. Frachtsätze für eine Anzahl norddeutscher Stationen, sowie für Konstanz, ander-

weite Bestimmungen für die Anwendung und Frachtberechnung des Ausnahmetarifes für bestimmte Stückgüter und einen neuen Ausnahmetarif für Kalirohsalze zum Düngen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1889.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Tarif für den internen Güterverkehr der österreichischen Staatsbahnen, vom 1. Juli 1883. Am 1. Juli 89 ist eine sechste Neuauflage des Nachtrages II zum vorstehend genannten Gütertarif erschienen, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für spezielle Artikel in einzelnen Relationen. Sofern ermäßigte Frachtsätze der fünften Auflage des Nachtrages in der Neuausgabe keine Aufnahme mehr gefunden haben, bleiben dieselben noch bis 15. August 89 in Kraft. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 75 v. 29. Juni 89.

Tarife für die Beförderung von gewöhnlichem Frachtgut auf der P. L. M., vom 20. September 1885, Ausgabe vom 15. Dezember 1886. Für die auf Grund der Spezialtarife verfrachteten Güter sollen besondere gemeinschaftliche Bestimmungen aufgestellt werden, welche für alle Spezialtarife neben den speziellen Tarifbestimmungen derselben Gültigkeit haben werden. Der genaue Wortlaut dieser Vorschriften findet sich im Bulletin d. propos. d. tarifs, Nr. 465 v. 1. Juli 89.

Rückvergütung auf Petroleumtransporte Venedig-Chiasso. Für den Transport von russischem Petroleum in gewöhnlicher Fracht, bei Verwendung von Cisternenwagen, wird auf dem Rückvergütungswege folgende ermäßigte Taxe bewilligt:

von
Venedig Marittima
nach

Chiasso Fr. 11.12 pro Tonne.

Die nähern Bedingungen sind enthalten im Bollettino dei trasporti dei viaggi in ferrovia. Nr. 12 v. 16. Juni 89.

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Der schweizerische Bundesrath hat dem von der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes dem Eisenbahndepartement vorgelegten Nachtrag IX zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom

1. Juli 1876, enthaltend die Transportvorschriften für den Explosivstoff „Favier“, in nachstehender Fassung die Genehmigung erteilt und den Einführungstermin auf den 1. August 1889 angesetzt:

Unter die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände wird der Explosivstoff „Favier“ eingereiht.

Hinsichtlich der Verpackung, Verladung und des Transportes desselben gelten folgende Vorschriften:

1. Patronen aus genanntem Stoff dürfen nur in hölzernen, haltbaren und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starken Kisten, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern gebunden sind und ein Bruttogewicht von 35 Kilogramm nicht übersteigen, in durch Papier getrennten Schichten verpackt werden.

Losser Sprengsatz ist in starke Papierpakete oder in Säcke zu fassen, welche in Holzkisten oder dichte Holzfässer fest zu verpacken sind; das Bruttogewicht eines Collo darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Die Sendungen müssen mit der deutlichen gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Favier-Patronen“ oder „Favier-Sprengsatz“ versehen sein.

3. Die Beipackung oder Beimengung aller und jeder Zündmittel, sowie die Ladung der Patronen Favier mit Schießbaumwolle oder ähnlichen, die Explosion derselben einleitenden Stoffen, ebenso das Aufsetzen solcher Stoffe auf dieselben ist strengstens untersagt.

Es ist auch untersagt, in denselben Wagen mit Sprengstoff Favier Zündmittel oder andere explodirbare Stoffe zu verladen.

4. Auf dem Frachtbrief muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung des zu versendenden Sprengstoffes Favier den Vorschriften ad 1, 2 und 3 entspricht.

Jede Sendung muß von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

5. Der Versender hat durch Spezial- oder Generalrevers die volle Haftpflicht für allen Schaden, welcher aus der Manipulation oder dem Transport der von ihm aufgegebenen „Favier-Sendungen“ ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entsteht, zu übernehmen.

Dabei hat es die Meinung, daß seine Haftpflicht auch dann eintritt, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Patronen allen reglementarischen Erfordernissen entspricht (siehe Anlage B zum Transportreglement).

Der Aussteller eines Reverses muß eine ausreichende Garantie bietende Persönlichkeit sein und sein Domizil in der Schweiz haben.

6. Die Verladung darf niemals von Güterböden oder Güterrampen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, bewirkt werden.

Jeder Wagen darf im Ganzen nur bis zu zwei Dritteln seiner angeschriebenen Tragfähigkeit beladen werden.

Die beladenen Wagen sind mit Affichen

„Vorsicht“
„Sprengstoff Favier“

zu versehen, welche vom Versender zu liefern sind.

Die Wagen sollen von der Lokomotive entfernt in die Züge eingestellt und deren Bremsen nicht benützt werden.

7. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung muß mit Güterzügen stattfinden; wo keine solchen verkehren, kann sie mit gemischten Zügen erfolgen.

8. Die Sendungen sind sofort nach Ankunft zu avisiren. Die Uebernahme hat innert dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen. Ist das Gut zwölf Tagesstunden nach Ankunft nicht abgeführt, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weitem Verfügung zu übergeben, unter Mittheilung an die Versandtstation zu Händen des Versenders.

Lehnt die Behörde die Uebernahme ab oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandtstation hievon telegraphisch zu benachrichtigen und die Waare dem Absender auf dessen Kosten mit thunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

9. Eine etwaige Lagerung auf den Stationen hat an möglichst abgelegener Stelle zu erfolgen.

10. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

Anlage B zum Transportreglement.

Revers für Sprengstofftransporte.

Die unterzeichnete Fabrik, welche der Güterexpedition in heute Colli (Wagenladungen) im Gewicht von Kilogramm zur Beförderung nach übergeben hat, erklärt anmit der Versandtbahn für sich und zu Händen sämtlicher am Transporte beteiligter Verwaltungen, daß sie die volle Haftpflicht für allen aus der Manipulation oder aus dem Transporte jener Favorsendungen ohne nachweisbares Verschulden der Bahn entstehenden Schaden übernimmt, mag dieser Schaden sich auf andere Transportgüter, Fahrzeuge, Personen, Bahnanlagen, überhaupt auf was immer sich erstrecken. Dabei hat es die Meinung, daß diese Haftpflicht auch dann bestehen soll, wenn die Beschaffenheit und Verpackung der Sendungen allen reglementarischen Erfordernissen entsprochen hat.

....., den 18.....

Die Versenderin:

.....



Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1889
Date	
Data	
Seite	920-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.